



Universität Siegen • Die Rektorin • 57068 Siegen

## Die Rektorin

Siegen, den . Oktober 2005/RJ

Ministerium für Innovation, Wissenschaft,  
Forschung und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Auskunft: Frau Op den Camp

Telefon: (02 71) 7 40 – 4962

Fax: (02 71) 7 40 – 54962 oder 4803

e-Mail: [jutta.opdencamp@zv.uni-siegen.de](mailto:jutta.opdencamp@zv.uni-siegen.de)

Aktenzeichen: 3.3

### ***Referentenentwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) Anhörung zum Referentenentwurf***

Erlass vom 27. September 2005; Az: 412-2.03.07.02.

hier: Stellungnahme der Universität SiegenAnlagen: - 2 -

Die Universität Siegen stimmt dem vorliegenden Gesetzentwurf nach intensiver und kontroverser Diskussion im Grundsatz mehrheitlich zu. Dabei geht die Hochschule allerdings davon aus, dass der bisherige Umfang der Finanzierung der Hochschulen zumindest für die nächsten fünf Jahre beibehalten wird und es zu keinen Kürzungen bei den Landeszuweisungen kommen wird.

Für die Beratung des Gesetzentwurfes im Senat lagen Stellungnahmen aus allen Fachbereichen vor, aus denen sich ein differenziertes Meinungsbild zur Frage der Einführung von Studienbeiträgen und zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfes ergibt, das hier nur an der Beschlusslage orientiert in einer auf wesentliche Aspekte reduzierten Form wiedergegeben werden kann. Ähnlich der Stellungnahmen der Fachbereiche wurden auch im Senat unterschiedliche Auffassungen vertreten. Nach einer konstruktiven Diskussion ist es dem Senat gelungen, die kontroversen Standpunkte zusammenzuführen und zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen.

Grundsätzliche Bedenken gegen die Einführung von Studienbeiträgen bestehen insbesondere dahingehend, dass die Hochschulen unterfinanziert sind und das Land aufgrund der aktuellen Finanzlage versucht sein könnte, seiner Aufgabe nicht nachzukommen, künftig mindestens die Basisfinanzierung der Hochschulen zu gewährleisten. Es besteht die Befürchtung, dass mit Hilfe der Studienbeiträge lediglich fehlende Haushaltsmittel kompensiert werden sollen. Auch wird befürchtet, dass Beiträge der Einstieg in eine weitergehende Gebührenfinanzierung sein könnten. Dies wird auch im Zusammenhang damit gesehen,

dass im Vergleich zu anderen Bundesländern in Nordrhein-Westfalen der Anteil der Hochschulausgaben am Bruttosozialprodukt gering ist.

Aus Siegener Sicht ist zu dem in der Gesetzesbegründung angeführten Aspekt stärkerer Wettbewerbsorientierung der Hochschulen Folgendes anzumerken:

Die Universität Siegen ist bereit, sich dem Wettbewerb zwischen den Hochschulen zu stellen; allerdings besteht dabei Aussicht auf Erfolg nur, wenn sie in eine Position gebracht wird, in der vergleichbare Startbedingungen herrschen. Die Universität Siegen ist, wie oft erläutert, als ehemalige Gesamthochschule insbesondere bei den Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schlechter ausgestattet als sämtliche übrigen Universitäten des Landes. Diese Unterausstattung wirkt sich nachteilig in den Bereichen Forschung und Lehre aus. Grundlegende Ausstattungsdefizite können trotz aller im Rahmen der Hochschulplanung berichteter Bemühungen aus eigener Kraft nicht überwunden werden; aus einer Reihe von nahe liegenden Gründen können sie auch nicht durch den Einsatz von Studienbeiträgen behoben werden.

Trotz der letztlich ausgesprochenen grundsätzlichen Zustimmung zu den gesetzlichen Regelungen, wendet sich die Universität Siegen gegen die Verlagerung der Entscheidung über die Frage der Einführung von Studienbeiträgen auf die Hochschulen. Der Senat hat betont, dass die gesellschaftspolitische Verantwortung hinsichtlich der Entscheidung, ob Studienbeiträge eingeführt werden, bei der Politik liege und gerade angesichts der leeren Haushaltskassen und der allgemeinen Unterfinanzierung der Hochschulen nicht auf die Hochschulen abgewälzt werden dürfe.

Weitere Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf bestehen auch hinsichtlich des Aspekts der sozialen Gerechtigkeit. Um möglichst vielen jungen Menschen einen akademischen Abschluss zu ermöglichen, wurde in der Diskussion im Senat als sozial weniger einschneidende Möglichkeit das gebührenfreie Erststudium erwogen.

Zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfes gibt die Universität folgende Stellungnahme ab:

Zu Artikel 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 HFGG - Studienbeitrag:

Die gesellschaftspolitische Verantwortung hinsichtlich der Entscheidung, ob Studienbeiträge eingeführt werden, liegt bei der Politik und darf nicht auf die Hochschulen abgewälzt werden. § 2 Abs. 1 Satz 1 sollte daher hierüber, wie es auch in anderen Bundesländern der Fall ist, eine klare Aussage treffen.

Darüber hinaus spricht sich die Universität Siegen dafür aus, die Höhe des Studienbeitrages landesweit einheitlich zu regeln.

Zu Artikel 2, § 2 Abs. 4 HFGG - Teilzeitstudium:

Hinsichtlich des Teilzeitstudiums wird weiterer Regelungsbedarf gesehen.

Zu Artikel 2, § 11 HFGG – Sicherung der Qualität der Lehrorganisation:

Die Universität Siegen befürwortet die im Gesetz vorgesehene Etablierung von Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Lehrorganisation. Allerdings sollten die bürokratischen Strukturen nicht durch Schaffung eines neuen zusätzlichen Gremiums verstärkt werden. Diese Aufgabe könnte auf ein bereits bestehendes Gremium (z.B. die Kommission für Stu-

dium und Lehre) übertragen werden. Die Mitwirkung der Studierenden in diesem Gremium wäre für diese Aufgaben allerdings zu stärken.

Als weitere wichtige Maßnahme zur Qualitätssicherung wird zudem angesehen, gegenüber den Beitragszahlern eine Kostentransparenz herzustellen.

In Modifikation der Regelungen des § 11 wird daher vorgeschlagen:

„Die Hochschulen stellen durch geeignete Maßnahmen und transparente Rechenschaftslegung sicher, dass die Einnahmen aus den Studienbeiträgen zweckentsprechend verwendet werden. In den Gremien, die über den Einsatz und die Kontrolle der Studienbeiträge entscheiden, ist eine stärkere Beteiligung der Studierenden zu gewährleisten.“

#### Zu Artikel 2, § 12 Abs. 2 Satz 1 HFGG – Gewährung von Studienbeitragsdarlehen:

Die Beschränkung des Anspruchs auf die Gewährung eines Studienbeitragsdarlehens an deutsche Studierende widerspricht Europarecht. Es besteht kein Grund, so wie in § 19 Abs. 1 Satz 4 des Referentenentwurfs vorgesehen, die Europarechtskonformität erst nachträglich durch Rechtsverordnung herzustellen. Anspruchsberechtigt sollten daher von vornherein alle Studierende aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des EWR sein.

#### Zu Artikel 2, § 17 Abs. 2 HFGG - Ausfallfonds:

Die Regelung sieht die Gründung eines Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes vor. Die Wahrnehmung der Verwaltung des Fonds kann das Ministerium ganz oder teilweise an die NRW-Bank oder dritte Stellen zu treuen Händen übertragen. Hierbei sollte verhindert werden, neue bürokratische Strukturen zu schaffen. Dies würde auch dem Ziel der neuen Landesregierung, Bürokratie abzubauen, entgegenlaufen. Sofern eine Übertragung der Verwaltung des Ausfallfonds an dritte Stellen vorgenommen wird, schlägt die Universität Siegen vor, auf eine bereits bestehende Institution zurückzugreifen.

Abschließend bleibt anzumerken, dass es angesichts der kurzfristigen Terminsetzung erheblicher Anstrengungen bedurfte, die geforderte angemessene Beteiligung der Mitglieder der Hochschule zumindest in den Grundzügen herbeizuführen. Für eine Entscheidung dieser Tragweite wäre nach Auffassung der Mehrheit der mit dieser Stellungnahme befassten Mitglieder dieser Hochschule eine breitere Fundierung in den Fachbereichen und in den Senatskommissionen erforderlich gewesen, die wesentlich mehr Zeit erfordert hätte. Eine Frist von weniger als einem Monat berücksichtigt nicht die demokratische Verfasstheit der Hochschulen. Eine längere Frist wäre auch zur Abstimmung der Hochschulen untereinander einzuräumen gewesen.

Zur Verdeutlichung der Position der Universität Siegen bietet die Universität Siegen ausdrücklich an, ein Mitglied in das Anhörungsverfahren im Landtag zu entsenden.

Die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und des AStA der Universität Siegen sind beigefügt.

( Prof. Dr. Theodora Hantos )